

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

11. HEFT

JULI 1922

I. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Ueber den staatlichen und kommunalen Regiebetrieb.

Von Friedrich Seeb.

II.

Der Genosse Grimm hat vor kurzem in der „Berner Tagwacht“ die Anregung gemacht, in den öffentlichen Betrieben mit wirtschaftlichem oder sozialem Charakter das Anstellungsverhältnis allgemein in der Weise zu ändern, daß die in diesen Betrieben beschäftigten Personen analog den Arbeitern und Angestellten in privaten Betrieben ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse auf dem Wege des Tarifvertrags mit ihrem Arbeitgeber festsetzen. Er ging dabei von der Tatsache aus, daß für das Gros der öffentlichen Arbeiter schon heute bezüglich der Kündigung jene Fristen gelten, die im Obligationenrecht festgesetzt sind, daneben aber die Anstellungs- und Lohnbedingungen noch immer durch Gesetz, Dekret oder Gemeindebeschluß geregelt werden. Wenn aber schon einmal qualifizierte Arbeiter insofern von der generellen Regelung ihres Anstellungsverhältnisses ausgeschlossen blieben, als sie auf eine bestimmte Kündigungsfrist entlassen werden könnten, so sei nicht einzusehen, warum die vielen wenig qualifizierten Arbeitskräfte in Staats- und Gemeindebetrieben wie Maschinenschreiberinnen, Kanzlisten usw. Beamtencharakter haben sollen. Zum öffentlichen Betriebe gehörten auch die Bureauarbeiten und sie unterlägen ebenso den Auswirkungen der wirtschaftlichen Gesetze und Konjunktur. Frage man der Praxis der Entwicklung der öffentlichen Verwaltung und ihrer Betriebe Rechnung, so habe es auch keinen Sinn, die Ordnung der Anstellungs- und Lohnbedingungen außerhalb des Gebiets des Arbeitsvertrages zu stellen und sie zum Gegenstand der Gesetzgebung zu machen.